

SATZUNG
VEREINIGTE HILFEN - STUTTGART
- WIR FÜR EUCH - e.V.
Stand 22.6.2010

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigte Hilfen - Stuttgart - Wir für Euch -".

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, insbesondere ältere, kranke, behinderte, allein stehende und/oder finanziell schwache Menschen, die der Hilfe durch andere Personen bedürfen, bei der Suche nach einer geeigneten Hilfsperson oder Hilfsorganisation direkt und unmittelbar zu unterstützen.
2. Der Verein soll dieses Ziel insbesondere dadurch erreichen, dass er den vorgenannten Personenkreis auf Organisationen oder Personen vorwiegend im Großraum Stuttgart hinweist, die im jeweiligen Einzelfall die benötigte Hilfe leisten können. Er soll dabei vor allem auf geeignete Pflegeorganisationen und geeignetes Pflegepersonal hinweisen. Darüber hinaus werden die in Frage kommenden Personen individuell und persönlich beraten und betreut.
3. Der Verein ist berechtigt, im Einzelfall Hilfe suchende bedürftige Personen zweckgebunden materiell zu unterstützen, damit diese eine dringend erforderliche Hilfe oder Hilfskraft in Anspruch nehmen können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" - Altenhilfe - der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal angestellt werden; § 3 Absatz 4 ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen Personen sowie alle rechtsfähigen Vereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts können ordentliche Mitglieder der Vereins werden.
2. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
4. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung des Vereins;
 - b. durch Austritt;

- c. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund;
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese Erklärung ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Abgabe der Austrittserklärung ist das Datum des Poststempels. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem es seinen Austritt aus dem Verein erklärt hat, verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge weiterhin zu entrichten.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz wiederholter Mahnung zwei aufeinander folgende Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.
 5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle seine Rechte dem Verein gegenüber.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Vereinsvermögen

1. Die Vereinsmittel bestehen aus
 - a. Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird; der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und wird per Bankeinzugsermächtigung erhoben.
 - b. Spenden und Einnahmen sonstiger Art, auch solchen von Dritten.
2. Zuwendungen, insbesondere in der Form einer Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Geld oder Sachspenden von seiten des Vereins dürfen beim Ausscheiden eines Mitglieds oder der Auflösung des Vereins nicht erfolgen.
3. Nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Verein berechtigt Zustiftungen an die Hildegard-Göhrum-Stiftung vorzunehmen. Zustiftungen dieser Art dürfen unter Voraussetzung §58 Abs 2 der Abgabenordnung nur aus jährlichen Überschüssen des Vereins vorgenommen werden. Im Übrigen muss zwischen dem Verein und der HGS sichergestellt sein, dass Erträge aus dem zugestifteten Vermögen im Bedarfsfall und zu langfristigen Sicherung des Vereinszwecks der Vereinigten Hilfen zur Verfügung stehen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich, Vereinigungen durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson, die der Vereinigung als Mitglied, Gesellschafter u.ä. angehören soll, aus.

C. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Das Kuratorium

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand mindestens 6 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts samt Jahresrechnung des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - e. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f. Bestellung eines Kassenprüfers;

- g. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung.
- h. Beschlussfassung über Zustiftungen an die HGS.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung durch weitere Angelegenheiten zu ergänzen ist. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen vorbehaltlich § 12 Ziff. 10 einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
 8. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/4 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter sowie einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind den Zielsetzungen des Vereins verpflichtet. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu der Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

3. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; insbesondere obliegt ihm die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
6. Der erste gewählte Vorstand gibt sich binnen 4 Monaten nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, in der die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben durch seine Mitglieder geregelt wird.
7. Die Entscheidungen des Vorstands werden im Beschlusswege herbeigeführt.
8. Der Vorstand ist bei Bedarf einzuberufen entweder durch den 1. Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung hat, soweit möglich, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
10. Der Vorstand ist abweichend § 11 Ziff. 6 dieser Satzung zum selbständigen Beschluss von solchen Satzungsänderungen ermächtigt, die das Vereinsregister zum Zwecke der Eintragung des Vereins verlangt.
11. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und einem von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Im Rahmen der Geschäftsordnung regelt er deren Tätigkeitsbereich und alle mit der personellen und sachlichen Ausstattung der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 13

Das Kuratorium

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
2. Der Vorstand beruft in das Kuratorium Personen und Organisationen, die den Vereinszweck in hervorragender Weise fördern. Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht zur Berufung von Kuratoriumsmitgliedern.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsaufgaben (siehe § 2) zu beraten.
4. Das Kuratorium wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins zu den Kuratoriumssitzungen eingeladen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
5. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden für drei Jahre. Das Kuratorium beschließt seine Empfehlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, jedoch kein Stimmrecht.

D. Schlussbestimmungen

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Ulrike Wagner
1. Vorsitzende
Vereinigte Hilfen - Stuttgart -
WIR FÜR EUCH e.V.

Dr. Günther Krämer
stv. Vorsitzender
Vereinigte Hilfen - Stuttgart
WIR FÜR EUCH e.V.